

## Düngeverordnung

# Stand der Diskussion zur DüV

**Die Bundesministerien für Umwelt (BMU) und Landwirtschaft (BMEL) haben sich auf Maßnahmen zur weiteren Verschärfung des Düngerechts geeinigt, wie sie von der EU Kommission gefordert werden.**

Die Regelungen sind insbesondere für Gebiete mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser (rote Gebiete) einschneidend. Im Vorfeld hatte die geplante pauschale Reduzierung der Stickstoffdüngung um 20 % gegenüber dem festgestellten Düngbedarf für heftige Diskussionen gesorgt. Entgegen des Protestes der Branche wird an der pauschalen 20 %-Kürzung festgehalten.

Ein Entgegenkommen soll es für extensiv bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe geben. Sie sollen, ebenso wie Dauergrünlandflächen, von der reduzierten Düngung ausgenommen werden.

Diese Betriebe bzw. Flächen werden auch von der schlagbezogenen Obergrenze für die Aufbringung von organischem Dünger (170 kg Gesamtstickstoff pro ha) befreit.

Eine Herstdüngung soll in belasteten Gebieten nur noch zu Raps, möglich sein, wenn weniger als 45 kg/ha Bodenstickstoff ( $N_{\min}$ ) für die Pflanze zur Verfügung stehen. Eine Herstdüngung zu Zwischenfrüchten wäre damit nicht mehr möglich.

Für die Ausbringung von Stallmist und Kompost in belasteten Gebieten ist eine verlängerte Sperrzeit vorherzusehen. Sie soll nicht mehr 4 Wochen, sondern 8 Wochen betragen (1. Dezember bis 31. Januar).

Die Vorschläge werden von der EU-Kommission geprüft. Gibt es keine Einwände, wird das offizielle Rechtssetzungsverfahren eingeleitet. Bundestag und Bundesrat müssen dann einem entsprechenden Entwurf der Düngeverordnung zustimmen. Im Zuge dessen wird auch den Ländern und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Textentwurf dazu ist noch nicht verfügbar.

Am vorgesehenen Zeitplan - Notifizierung im 2. Halbjahr 2019, Befassung des Bundesrates Ende 2019/Anfang 2020 und Inkrafttreten der Verordnung im 1. Halbjahr 2020 - wird weiter festgehalten.

*Quelle: H&K aktuell Q2 2019, S. 11: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*